



HESSISCHER LANDTAG

17. 03. 2020

Plenum

Gesetzentwurf

Landesregierung

Hessisches Ausführungsgesetz zum Zensusgesetz 2021

Die Landesregierung legt mit Schreiben vom 17. März 2020 den nachstehenden, durch Kabinettsbeschluss vom 16. März 2020 gebilligten und festgestellten Gesetzentwurf dem Landtag zur Beschlussfassung vor. Der Gesetzentwurf wird vor dem Landtag von dem Minister und Chef der Staatskanzlei vertreten.

A. Problem

Mit dem Gesetz zur Vorbereitung eines registergestützten Zensus einschließlich einer Gebäude- und Wohnungszählung 2021 (Zensusvorbereitungsgesetz 2021) vom 3. März 2017 (BGBl. I S. 388), geändert durch Gesetz vom 27. November 2018 (BGBl. I S. 2010), und dem Gesetz über den registergestützten Zensus im Jahre 2021 (Zensusgesetz 2021) vom 26. November 2019 (BGBl. I S. 1851) hat der Bundesgesetzgeber für das Jahr 2021 die bundesweite Durchführung einer Volks-, Gebäude- und Wohnungszählung angeordnet.

Das Gesetz bedarf landesrechtlicher Ausführungsregelungen.

B. Lösung

Mit dem Gesetzentwurf sollen die erforderlichen Ausführungsregelungen für Hessen geschaffen werden. Dies betrifft insbesondere die Zuständigkeit des Hessischen Statistischen Landesamtes (HSL), die Errichtung von 33 örtlichen Erhebungsstellen bei den Landkreisen, den kreisfreien Städten und den sieben Sonderstatusstädten sowie die Anforderungen an ihre Einrichtung und Leitung sowie die im Einzelnen wahrzunehmenden Aufgaben. Im Übrigen werden Regelungen zur Gewährleistung des vom Bundesverfassungsgericht im Volkszählungsurteil vom 15. Dezember 1983 entwickelten Abschottungsgrundsatzes getroffen. Das sog. Rückspielverbot wurde vom Bundesverfassungsgericht im Urteil vom 19. September 2018 zum Zensusgesetz 2011 bestätigt.

Es wird eine Rechtsgrundlage für die Gewährleistung eines finanziellen Ausgleichs an die Kommunen geschaffen.

C. Befristung

Das Gesetz ist bis zum 31. Dezember 2025 befristet.

D. Alternativen

Keine.

E. Finanzielle Auswirkungen

1. Auswirkungen auf die Finanz-, Vermögens- und Erfolgsrechnung

	Liquidität		Ergebnis	
	Ausgaben	Einnahmen	Aufwand	Ertrag
Einmalig im Haushaltsjahr 2017	174.423,46 €		174.423,46 €	
Einmalig im Haushaltsjahr 2018	730.316,72 €		730.316,72 €	
Einmalig in künftigen Haushaltsjahren 2019 bis 2014 (insgesamt)	53.060.000 €	21.703.910 € durch Finanzaufweisung des Bundes, § 36 ZensG 2021, ausgezahlt hälftig zum 1. Juli 2021 und 1. Juli 2022	53.060.000 €	21.703.910 € durch Finanzaufweisung des Bundes, § 36 ZensG 2021, ausgezahlt hälftig zum 1. Juli 2021 und 1. Juli 2022
Laufend ab Haushaltsjahr				

2. Auswirkungen auf die mittelfristige Finanz- und Entwicklungsplanung

Das Hessische Ministerium der Finanzen hat im Rahmen der mittelfristigen Finanzplanung von 2020 bis 2022 insgesamt 50.284.000 € eingeplant. Für die Jahre 2023 und 2024 sind weitere 1.611.000 € angemeldet.

2020	2021	2022
6.103.250,00 €	40.186.000,00 €	3.994.500,00 €

3. Auswirkungen für hessische Gemeinden und Gemeindeverbände

Die Kosten für die Kreise, kreisfreien Städte und die Sonderstatusstädte werden derzeit mit ca. 21 Mio. € kalkuliert. Die Verhandlungen mit den Kommunalen Spitzenverbänden dazu sind noch nicht abgeschlossen. Die Festsetzung der Höhe, die nähere Ausgestaltung der Erstattungspauschalen und die Höhe der Abschlagszahlungen sollen in einer Rechtsverordnung erfolgen.

Den Kommunen fallen ferner Einnahmen in nicht näher zu beziffernder Höhe zu, da sie auch für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten zuständig sind.

F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern

Keine.

G. Besondere Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

Keine. Das Gesetz wurde am Maßstab der UN-Behindertenrechtskonvention überprüft. Es bestand kein Änderungsbedarf.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Hessisches Ausführungsgesetz
zum Zensusgesetz 2021**

Vom

**§ 1
Zuständigkeit des Hessischen Statistischen Landesamtes**

(1) Das Hessische Statistische Landesamt nimmt als überörtliche Erhebungsstelle die Aufgaben des statistischen Amtes des Landes nach dem Zensusgesetz 2021 vom 26. November 2019 (BGBl. I S.1851) wahr, soweit in § 3 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Es trifft die organisatorischen und technischen Anordnungen, insbesondere hinsichtlich der zu verwendenden Erhebungsunterlagen einschließlich der Datenträger, des Erhebungsverfahrens und der Termin- und Ablaufplanung.

(3) Das Hessische Statistische Landesamt stellt den Erhebungsstellen die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen zentralen Verfahren zur Informations- und Datenverarbeitung bereit.

**§ 2
Feststellung der amtlichen Einwohnerzahl**

Das Hessische Statistische Landesamt stellt die durch den Zensus mit Stand vom 16. Mai 2021 ermittelten amtlichen Einwohnerzahlen des Landes und der Gemeinden fest.

**§ 3
Einrichtung von Erhebungsstellen**

(1) Die örtliche Durchführung von Erhebungen im Rahmen des Zensus 2021 obliegt

1. den kreisfreien Städten und den kreisangehörigen Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnern,
2. im Übrigen den Landkreisen.

Maßgebend ist die vom Hessischen Statistischen Landesamt zum 31. Dezember 2018 festgestellte amtliche Einwohnerzahl.

Die Gemeinden und Landkreise richten Erhebungsstellen nach Maßgabe des § 4 Satz 1 sowie der §§ 6 und 7 Abs. 1 Satz 1 ein.

(1) Die Gemeinden und Landkreise nehmen die ihnen nach Abs. 1 obliegenden Aufgaben als Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung wahr. In den Fällen des Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 sind die Gemeinden ohne Erhebungsstellen verpflichtet, die Landkreise bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Sind bei den Gemeinden und Landkreisen nach Abs. 1 Satz 1 Stellen nach § 12 Abs. 3 des Hessischen Landesstatistikgesetzes vom 19. Mai 1987 (GVBl. I S. 67), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. September 2016 (GVBl. S. 158), eingerichtet, so sollen diese die Aufgaben der Erhebungsstellen wahrnehmen.

(2) Die Erhebungsstellen unterstehen unmittelbar

1. dem Gemeindevorstand in den Fällen des Abs. 1 Satz 1 Nr. 1,
2. dem Kreisausschuss in den Fällen des Abs. 1 Satz 1 Nr. 2.

**§ 4
Leitung der Erhebungsstellen**

Für jede Erhebungsstelle sind eine Leitung und deren Stellvertretung zu bestellen. Die Leitung hat die vorbereitenden Maßnahmen zur Erfüllung der Aufgaben der Erhebungsstelle zu veranlassen, die örtliche Durchführung der Erhebungen zu leiten und übt die Fach- und Dienstaufsicht über das Personal der Erhebungsstelle sowie die Erhebungsbeauftragten aus. Sie ist den Erhebungsbeauftragten gegenüber weisungsbefugt und im Rahmen der ihr übertragenen Aufgaben auch Verantwortliche im Sinne des Art. 24 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. EU Nr. L 119 S. 1, Nr. L 314 S. 72, 2018 Nr. L 127 S. 2).

§ 5 Fachaufsicht

- (1) Die Erhebungsstellen unterliegen der Fachaufsicht des Hessischen Statistischen Landesamtes.
- (2) Das Hessische Statistische Landesamt kann den Erhebungsstellen allgemeine Weisungen und Weisungen im Einzelfall erteilen. Weisungen im Einzelfall können nur erteilt werden, wenn die Erhebungsstellen ihre Aufgaben nicht im Einklang mit dem geltenden Recht wahrnehmen oder die allgemeinen Weisungen nicht befolgen. Wenn Erhebungsstellen nicht oder nicht rechtzeitig eingerichtet oder unzureichend ausgestattet sind, kann das Hessische Statistische Landesamt auch den in § 3 Abs. 3 genannten Organen Weisungen erteilen.

§ 6 Trennung der Erhebungsstellen von anderen Verwaltungsstellen

- (1) Die Erhebungsstellen sind für die Dauer der Bearbeitung und Aufbewahrung von Einzelangaben räumlich und organisatorisch von anderen Verwaltungsstellen zu trennen, mit eigenem Personal auszustatten und gegen den Zutritt unbefugter Personen hinreichend zu schützen. Auskunftspflichtige dürfen lediglich Zutritt zu einem Bereich haben, der räumlich vom abgeschotteten Bereich der Erhebungsstelle getrennt ist.
- (2) Zutritt zu den Räumen im abgeschotteten Bereich der Erhebungsstelle dürfen nur die von ihr bestellten Erhebungsbeauftragten, die dort tätigen Personen, die Mitglieder der in § 3 Abs. 3 genannten Organe sowie die für die Fachaufsicht zuständigen Bediensteten des Hessischen Statistischen Landesamtes und der für Angelegenheiten der Statistik zuständigen obersten Landesbehörde haben. Die Mitglieder der in § 3 Abs. 3 genannten Organe dürfen keine statistischen Einzelangaben einsehen. Zutrittsrechte der oder des Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit und der behördlichen Datenschutzbeauftragten nach § 5 des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes vom 3. Mai 2018 (GVBl. S. 82), geändert durch Gesetz vom 12. September 2018 (GVBl. S. 570), sowie der Gefahrenabwehr- und Polizeibehörden und der Rettungsdienste zur Abwehr einer konkreten Gefahr bleiben unberührt.
- (3) Durch organisatorische, personelle und technische Maßnahmen der Datensicherung, die mit dem Hessischen Statistischen Landesamt und dem behördlichen Datenschutzbeauftragten abzustimmen sind, ist zu gewährleisten, dass insbesondere bei der Verarbeitung von Einzelangaben in Datenverarbeitungsanlagen diese von anderen Verwaltungsdaten getrennt sind und nur für den Zweck verwendet werden, für den sie erhoben worden sind.
- (4) Die in den Erhebungsstellen tätigen Personen müssen Gewähr für Zuverlässigkeit und Verschwiegenheit bieten. Während der Tätigkeit in der Erhebungsstelle dürfen sie nicht mit anderen Aufgaben des Verwaltungsvollzugs betraut werden.
- (5) Die behördlichen Datenschutzbeauftragten unterstützen die Erhebungsstellen bei der Ausführung dieses Gesetzes. Sie sind frühzeitig in alle mit dem Schutz personenbezogener Daten zusammenhängenden Fragen einzubinden.

§ 7 Sicherung der Erhebungsunterlagen

- (1) Für die Erhebungsstelle ist eine eigene Postanschrift einzurichten. Alle erkennbar für die Erhebungsstelle bestimmten Eingänge sind dieser unverzüglich und ungeöffnet zuzuleiten.
- (2) Die Erhebungsbeauftragten haben die Fragebögen mit Einzelangaben sicher aufzubewahren und geeignete Vorkehrungen dafür zu treffen, dass Einzelangaben Unbefugten nicht bekannt werden. Sie haben die ausgefüllten Fragebögen unverzüglich nach Abschluss der Erhebung der Erhebungsstelle auszuhändigen.
- (3) Die Erhebungsstellen haben alle Erhebungsunterlagen, die Einzelangaben enthalten, sicher aufzubewahren. Sie sind nicht befugt, selbst Auswertungen der erhobenen Daten vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen.
- (4) Die Erhebungsstellen haben innerhalb der festgelegten Fristen nach den Vorgaben des Hessischen Statistischen Landesamtes die ausgefüllten Fragebögen, die Datenträger mit Einzelangaben sowie alle sonstigen Erhebungsunterlagen, die Einzelangaben enthalten, zur Abholung durch das Hessische Statistische Landesamt bereitzustellen.

§ 8 Bestellung und Beaufsichtigung der Erhebungsbeauftragten

- (1) Die Erhebungsstellen haben die für die Durchführung der Erhebungen nach den §§ 9, 11 und 14 des Zensusgesetzes 2021 benötigten Erhebungsbeauftragten auszuwählen und zu bestellen. Im Übrigen obliegen die Auswahl und Bestellung der Erhebungsbeauftragten dem Hessischen Statistischen Landesamt.

(2) Zur Übernahme der Tätigkeit als Erhebungsbeauftragte oder Erhebungsbeauftragter ist jede volljährige Person verpflichtet, die Deutsche oder Deutscher im Sinne des Art. 116 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzt und ihren Wohnsitz in Hessen hat. Zu befreien ist, wem eine solche Tätigkeit aus gesundheitlichen oder anderen wichtigen Gründen nicht zugemutet werden kann.

(3) Die Erhebungsstellen sollen die Erhebungsbeauftragten für die in Abs. 1 genannten Erhebungen nach den Vorgaben des Hessischen Statistischen Landesamtes schulen.

(4) Die Erhebungsstellen dürfen insbesondere zur Zuweisung von Erledigungszahlen, zur Wahrnehmung von Kontrollfunktionen und zur Berechnung von Aufwandsentschädigungen personenbezogene Daten der Erhebungsbeauftragten speichern und mit nach § 9 erhobenen statistischen Daten verknüpfen. Die Daten sind spätestens bis zum 16. Mai 2025 zu löschen.

§ 9

Durchführung von Erhebungen

(1) Die Erhebungsstellen sind zuständig

1. im Rahmen der Durchführung der Gebäude- und Wohnungszählung nach § 9 des Zensusgesetzes 2021 für die Beantwortung von Anfragen durch Auskunftspflichtige,
2. für die Haushaltebefragung auf Stichprobenbasis nach § 11 und die Erhebungen an Anschriften mit Sonderbereichen nach § 14 des Zensusgesetzes 2021.

(2) Die Durchführung der Aufgaben nach Abs. 1 Nr. 2 umfasst insbesondere auch

1. die Einteilung von Erhebungsbezirken sowie die Planung und Koordination des Einsatzes von Erhebungsbeauftragten,
2. die Unterrichtung der zu Befragenden über die Erhebungen und die Sicherung ihrer Erreichbarkeit,
3. die Beantwortung von Anfragen von Auskunftspflichtigen und Erhebungsbeauftragten,
4. die Aufforderung zur Erfüllung der Auskunftspflicht und die Durchsetzung der Auskunftspflicht nach den Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 2008 (GVBl. I 2009 S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. September 2018 (GVBl. S. 570),
5. die Überprüfung der Erhebungsunterlagen auf Vollständigkeit und Vollständigkeit der Angaben,
6. die Abrechnung der Aufwandsentschädigung der Erhebungsbeauftragten.

(3) Das Hessische Statistische Landesamt führt nach § 22 des Zensusgesetzes 2021 Wiederholungsbefragungen zur Qualitätsbewertung durch.

§ 10

Rechtsschutz

Vor Erhebung einer verwaltungsgerichtlichen Klage gegen Entscheidungen des Hessischen Statistischen Landesamtes oder der Erhebungsstellen zur Durchführung des Zensus 2021 entfällt ein Vorverfahren nach § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung. Die Anfechtungsklage hat in diesen Fällen keine aufschiebende Wirkung.

§ 11

Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten

Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 23 Abs. 1 und 2 des Bundesstatistikgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2394), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618), ist hinsichtlich der Erfüllung der Auskunftspflichten nach den §§ 23, 25 und 26 des Zensusgesetzes 2021 die Behörde, der die Erhebungsstelle nach § 3 Abs. 3 untersteht, hinsichtlich der Erfüllung der Auskunftspflichten nach § 24 des Zensusgesetzes 2021 das Regierungspräsidium Kassel.

§ 12

Vollstreckung gegen Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts

Anordnungen zur Erteilung von Auskünften für den Zensus 2021 gegenüber Behörden und juristischen Personen des öffentlichen Rechts können abweichend von § 73 des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden.

§ 13
Kosten

(1) Für die mit der Durchführung dieses Gesetzes verbundenen Mehrbelastungen gewährt das Land den Gemeinden und Landkreisen einen Ausgleich. Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere zum Ausgleich nach Satz 1, insbesondere die Höhe der Erstattungsbeträge in pauschalierter Form, Abschlagszahlungen und das Ausgleichsverfahren, zu regeln.

(2) Bezüglich der Übermittlung von Melderegisterangaben und Grundsteuerdaten an das Hessische Statistische Landesamt bestehen Auskunftspflichten auf eigene Kosten nach den §§ 9 und 12 Abs. 2 des Zensusvorbereitungsgesetzes 2021 vom 3. März 2017 (BGBl. I S. 388), geändert durch Gesetz vom 27. November 2018 (BGBl. I S. 2010).

(3) Die Pflicht zur unentgeltlichen Übermittlung von Daten und Auskünften nach § 4 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Landesstatistikgesetzes bleibt unberührt.

§ 14
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2025 außer Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Mit dem Gesetz zur Vorbereitung eines registergestützten Zensus einschließlich einer Gebäude- und Wohnungszählung 2021 (Zensusvorbereitungsgesetz 2021) vom 3. März 2017 (BGBl. I S. 388), geändert durch Gesetz vom 27. November 2018 (BGBl. I S. 2010), und dem Gesetz über den registergestützten Zensus im Jahre 2021 (Zensusgesetz 2021) vom 26. November 2019 (BGBl. I S. 1851) hat der Bundesgesetzgeber für das Jahr 2021 die bundesweite Durchführung einer Volks-, Gebäude- und Wohnungszählung angeordnet.

Das Zensusgesetz 2021 dient der Umsetzung der Verordnung (EG/ Nr. 763/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 (ABl. EU Nr. L 218 S. 14), in Verbindung mit der Verordnung (EU) 2017/712 der Kommission vom 20. April 2017 zur Festlegung des Bezugsjahrs und des Programms der statistischen Daten und Metadaten für Volks- und Wohnungszählungen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 763/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 105 vom 21.04.2017 S. 1).

Rechtsgrundlage ist die Durchführungsverordnung (EU) 2017/543 der Kommission vom 22. März 2017 zur Festlegung der Regeln für die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 763/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über Volks- und Wohnungszählungen in Bezug auf die technischen Spezifikationen für die Themen sowie für deren Untergliederungen (ABl. L 78 vom 23.03.2017 S. 13) und die Durchführungsverordnung (EU) 2017/881 der Kommission vom 23. Mai 2017 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 763/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über Volks- und Wohnungszählungen in Bezug auf die Modalitäten und die Struktur der Qualitätsberichte sowie das technische Format der Datenübermittlung und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1151/2010 (ABl. L 135 vom 24.05.2017 S. 6).

Der Zensus ist national wie international ein wesentliches Element der amtlichen Statistik. Er liefert Basisdaten zur Bevölkerung, Erwerbstätigkeit und Wohnsituation, auf denen alle politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Planungsprozesse bei Bund, Ländern und Gemeinden sowie das statistische Gesamtsystem, z.B. die Fortschreibungs- und Auswahlgrundlagen, aufbauen.

Zentrale Aufgabe jedes Zensus ist die statistische Ermittlung der amtlichen Einwohnerzahl, die in vielen Zusammenhängen – z.B. beim horizontalen und vertikalen Finanzausgleich sowie bei der Einteilung der Wahlkreise – als maßgebliche Bemessungsgrundlage dient. Nicht zuletzt greift auch die Regional- und Sozialpolitik der Europäischen Union auf diese Basisdaten zurück, z.B. bei der Vergabe von Mitteln aus den EU-Strukturfonds.

Die letzten herkömmlichen Volkszählungen fanden in der Bundesrepublik Deutschland im Jahre 1987 und in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik im Jahre 1981 statt. 2011 wurde erstmals ein registergestützter gesamtdeutscher Zensus durchgeführt. Da die fortgeschriebenen Bevölkerungszahlen und die darauf aufbauenden Statistiken mit wachsendem Abstand zum letzten Zensus immer ungenauer werden, ist auch aus nationaler Sicht eine neue Volks-, Gebäude- und Wohnungszählung (Zensus) erforderlich, um verlässliche Bevölkerungszahlen und weitere Grunddaten für politische und wirtschaftliche Entscheidungen und Planungen in Deutschland zu erhalten.

Die Einrichtung von Erhebungsstellen im Rahmen des Zensus 2021 und die gesetzlich vorgesehenen Verarbeitungstätigkeiten durch die Erhebungsstellen mit personenbezogenen Daten stellen für die von der Datenverarbeitung Betroffenen einen Eingriff in deren Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung im Sinne von Art. 1 und 2 des Grundgesetzes sowie des Art. 12a der Hessischen Verfassung dar. Die europa- und bundesrechtlichen Anforderungen an die Durchführung einer Volkszählung sowie die hierzu erlassenen Bundes- und Landesgesetze regeln (im Sinn von Art. 6 Abs. 1 lit. e Datenschutz-Grundverordnung sowie § 3 Abs. 1 HDSIG) unter anderem auch die Datenverarbeitung in und durch die Erhebungsstellen. Geregelt werden auch die zu treffenden Maßnahmen im Zusammenhang mit den Anforderungen an einen angemessenen und dem Stand der Technik entsprechenden technischen und organisatorischen Datenschutz. So sind die Erhebungsstellen räumlich und organisatorisch von den anderen Verwaltungsstellen zu trennen und gegen den Zutritt unbefugter Personen hinreichend zu sichern. Die in den Erhebungsstellen tätigen Personen sind schriftlich zur Einhaltung des Statistikgeheimnisses nach § 16 des Bundesstatistikgesetzes zu verpflichten. Weitere technische und organisatorische Maßnahmen nach den §§ 6 bis 8 dienen dem Schutz personenbezogener Daten vor unberechtigten Zugriffen. Diese Maßnahmen werden ggf. durch Vorgaben des Hessischen Statistischen Landesamtes konkretisiert.

Mit dem Gesetzentwurf sollen die erforderlichen Regelungen für die Umsetzung in Hessen geschaffen werden. Dies betrifft insbesondere die Struktur für die Einrichtung der Erhebungsstellen, die Anforderungen an ihre Einrichtung und Leitung sowie die im Einzelnen wahrzunehmenden Aufgaben.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1 (Zuständigkeit des Hessischen Statistischen Landesamts)

§ 1 bestimmt das Hessische Statistische Landesamt als zentrale zuständige Behörde für die Vorbereitung und Durchführung des Zensus 2021. Es nimmt als überörtliche Erhebungsstelle die

Aufgaben des statistischen Amtes des Landes nach dem Zensusgesetz 2021 wahr und koordiniert zugleich die Erhebungen, indem es die organisatorischen und technischen Anordnungen trifft, insbesondere hinsichtlich der zu verwendenden Erhebungsunterlagen einschließlich ihrer elektronischen Form, des Erhebungsverfahrens und der Termin- und Ablaufplanung. Es stellt den Erhebungsstellen zudem unentgeltlich die zur ordnungsgemäßen Durchführung der Erhebungen erforderlichen zentralen Verfahren zur Informations- und Datenverarbeitung bereit.

Zu § 2 (Feststellung der amtlichen Einwohnerzahl)

Dem Hessischen Statistischen Landesamt obliegt es ferner, die durch den Zensus mit Stand vom 16. Mai 2021 (Berichtszeitpunkt) ermittelten amtlichen Einwohnerzahlen des Landes und der Gemeinden festzustellen. Die Feststellung kann gegenüber den Kommunen auch durch Verwaltungsakt erfolgen.

Zu § 3 (Einrichtung von Erhebungsstellen)

Zu Abs. 1

Um den Zensus 2021 möglichst kostengünstig und effektiv durchführen zu können, sollen die Erhebungsstellen bei den Landkreisen, den kreisfreien Städten und den kreisangehörigen Gemeinden mit mehr als 50.000 Einwohnern (sog. Sonderstatusstädte: Hanau, Gießen, Marburg, Rüsselsheim, Fulda, Wetzlar und Bad Homburg) eingerichtet werden. Dies ist im Hinblick auf das Stichprobenkonzept nach § 11 des Zensusgesetzes 2021 die sachgerechteste Lösung.

Zu Abs. 2

Entsprechend der Regelung bei der Durchführung des Zensus 2011 soll die örtliche Durchführung des Zensus 2021 den Gemeinden und Landkreisen wiederum als Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung übertragen werden. Diese Form der Aufgabenübertragung hat sich bewährt.

In den Fällen, in denen die Erhebungsstellen auf Kreisebene eingerichtet werden, sind die Gemeinden ohne Erhebungsstelle verpflichtet, die Kreise bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen der bestehenden Verwaltungsstrukturen zu unterstützen. Diese Pflicht wird ausdrücklich in Abs. 2 normiert.

Die Regelung des Abs. 2 schreibt die optimale Nutzung der bei den Kommunen bereits vorhandenen Verwaltungsstrukturen als Regelfall fest und vermindert so deren Belastung.

Zu Abs. 3

Soweit die Erhebungsstellen bei den kreisfreien Städten oder den kreisangehörigen Gemeinden mit mehr als 50.000 Einwohnern eingerichtet werden, unterstehen sie unmittelbar dem Magistrat (Gemeindevorstand). Soweit sie beim Landkreis eingerichtet werden, unterstehen sie dem Kreisausschuss. Dies entspricht der üblichen Zuordnung bei Übertragung einer Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung.

Zu § 4 (Leitung der Erhebungsstellen)

Die Vorschrift regelt die personelle Ausstattung der Erhebungsstellen für das befristete Sonderprojekt Zensus 2021. Der Erhebungsstellenleitung obliegen nicht nur die vorbereitenden Maßnahmen zur Erfüllung der Aufgaben der Erhebungsstelle, die Leitung ist auch dienstlich und fachlich Vorgesetzte des Erhebungsstellenpersonals und der Erhebungsbeauftragten. Hierbei hat die Erhebungsstellenleitung auch darauf zu achten, dass alle durch Rechtsvorschrift oder Dienstanweisung vorgesehenen Schutzvorkehrungen zur Wahrung des Statistikgeheimnisses und die datenschutzrechtlichen Anforderungen eingehalten werden.

Zu § 5 (Fachaufsicht)

Die Vorschrift regelt die Fachaufsicht bei der Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung. Um die ordnungsgemäße Durchführung des Zensus sicherzustellen, wird in Abs. 2 Satz 2 abweichend von § 4 Abs. 1 HGO und § 4 Abs. 1 HKO ein Weisungsrecht auch für den Einzelfall geschaffen. Wenn die Vorbereitungsmaßnahmen unzureichend sind, soll das Weisungsrecht des Hessischen Statistischen Landesamtes direkt gegenüber den in § 3 Abs. 3 genannten Organen gelten.

Zu § 6 (Trennung der Erhebungsstellen von anderen Verwaltungsstellen)

Die Vorschrift folgt im Wesentlichen den in § 19 Abs. 2 des Zensusgesetzes 2021 sowie § 12 des Landesstatistikgesetzes enthaltenen Bestimmungen zur Abschottung der Erhebungsstellen und setzt damit die Anforderungen des Bundesverfassungsgerichtes aus dem Volkszählungsurteil vom 15. Dezember 1983 (BVerfGE 65, 1 ff.) und dem Urteil zum Zensusgesetz 2011 vom 19. September 2018 (2 BvF 1/15, 2 BvF 2/15) um. Es sind geeignete Vorkehrungen zu treffen, um die Trennung von Statistik und Verwaltung zu gewährleisten.

Zu Abs. 1

Die Erhebungsstellen sind für die Dauer der Verarbeitung von Einzelangaben räumlich, organisatorisch und personell von anderen Verwaltungsstellen der Körperschaft, bei der die Erhebungsstelle eingerichtet ist, zu trennen. Da die Erhebungsstellen auch zur Klärung der Rückfragen von Auskunftspflichtigen und Erhebungsbeauftragten sowie zur Abholung und Ablieferung der Erhe-

bungsunterlagen zur Verfügung stehen müssen und somit Publikumsverkehr haben, ist es erforderlich, dass hierfür in der Erhebungsstelle ein Bereich geschaffen wird, in dem bzw. von dem aus kein Einblick in Unterlagen mit statistischen Einzelangaben genommen werden kann (abgeschotteter Bereich).

Zu Abs. 2

Der Kreis der Zugangsberechtigten zur Erhebungsstelle ist zur Gewährleistung des Abschottungsgrundsatzes zu beschränken. Ausgenommen sind die amtlichen Stellen, die zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben ein Zutrittsrecht haben müssen, z.B. der oder die Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit nach § 13 des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes (HDSIG) vom 3. Mai 2018 (GVBl. S. 82), geändert durch Gesetz vom 12. September 2018 (GVBl. S. 570), die behördlichen Datenschutzbeauftragten zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 5 HDSIG oder aber Polizei, Feuerwehr und Rettungsdienste in Not- oder Unglücksfällen.

Zu Abs. 3

Bei der Verarbeitung von statistischen Einzelangaben in Datenverarbeitungsanlagen sind besondere Sicherheitsvorkehrungen einzuhalten.

Zu Abs. 4

Abs. 4 legt die Auswahlgrundsätze für die Bestimmung der in den Erhebungsstellen zum Einsatz kommenden Personen fest und bestimmt, dass während der Tätigkeit keine Aufgaben des Verwaltungsvollzuges wahrgenommen werden dürfen. Der Wechsel kommunaler Bediensteter von ihrem zugewiesenen Arbeitsplatz in den normalen Verwaltungsvollzug ist damit nicht von vornherein ausgeschlossen. Die Auswahl der in den Erhebungsstellen tätigen Personen obliegt den Kommunen. Um das Vertrauen der Bevölkerung in den Zensus 2021 zu erhöhen und mögliche Interessenkollisionen auszuschließen, dürfte es sich empfehlen, in der Erhebungsstelle keine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus sensiblen Bereichen des Verwaltungsvollzuges einzusetzen.

Die Grundsätze des Verpflichtungsgesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), geändert durch § 1 Nr. 4 des Gesetzes zur Änderung des EGStGB vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1942), sind zu berücksichtigen. Die in den Erhebungsstellen tätigen Personen haben - wie die Erhebungsbeauftragten - das Gebot der Statistischen Geheimhaltung nach § 16 des Bundesstatistikgesetzes einzuhalten.

Zu Abs. 5

Es wird klargestellt, dass die behördlichen Datenschutzbeauftragten nach §§ 5 und 6 Abs. 1 des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes frühzeitig in alle mit dem Schutz personenbezogener Daten zusammenhängenden Fragen eingebunden werden.

Zu § 7 (Sicherung der Erhebungsunterlagen)

Zu Abs. 1

Die Einrichtung einer eigenen Postanschrift dient der organisatorischen Trennung der Erhebungsstellen von anderen Verwaltungsstellen sowie der Sicherung der statistischen Geheimhaltung. In Betracht kommt auch die Einrichtung von besonderen Postfächern für die Erhebungsstellen der Gemeinde- oder Landkreisverwaltung. Es empfiehlt sich, bei der Adressierung für Zusätze wie „Erhebungsstelle“ oder „Zensus“ zu sorgen. Die Gefahr von Fehlleitungen wird so vermindert, denn die erkennbar an die Erhebungsstelle gerichteten Eingänge können dieser unverzüglich und ungeöffnet zugeleitet werden.

Zu Abs. 2

Die Vorschrift dient der Sicherung des Statistikgeheimnisses durch Vorgaben für die Erhebungsbeauftragten. Eine Kenntnisnahme von Einzelangaben durch Unbefugte ist auszuschließen.

Zu Abs. 3

Adressat der Vorschrift sind die Erhebungsstellen. Diese haben geeignete Vorkehrungen zur Sicherung der geheimhaltungsbedürftigen Erhebungsunterlagen zu treffen, z.B. durch Lagerung der Erhebungsunterlagen ausschließlich in den Räumlichkeiten der Erhebungsstelle und Sicherung dieser Räumlichkeiten durch Anbringung von Sicherheitsschlössern, Ausgabe von Schlüsseln gegen Nachweis nur an Zugangsberechtigte, Verschließen des Raumes oder der Behältnisse, in denen ausgefüllte Erhebungsunterlagen aufbewahrt werden. Die Erhebungsstellen dürfen selbst keine Auswertungen der erhobenen Daten vornehmen. § 32 Abs. 2 des Zensusgesetzes 2021 bleibt davon unberührt.

Zu Abs. 4

Die Erhebungsstellen stellen die Erhebungsunterlagen nach den Vorgaben des Hessischen Statistischen Landesamtes bereit.

Zu § 8 (Bestellung und Beaufsichtigung der Erhebungsbeauftragten)

Zu Abs. 1

Erhebungsbeauftragte sind aufgrund der in diesem Gesetz vorgenommenen Aufgabenverteilung zur Durchführung des Zensus 2021 unverzichtbar. Dies gilt insbesondere für die durchzuführenden Haushaltebefragungen. Das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die rechtmäßige und ordnungsgemäße Durchführung der Erhebungen hängt nicht zuletzt von dem Vertrauen ab, das sie in die Person der Erhebungsbeauftragten setzen. Deshalb müssen die Erhebungsbeauftragten sorgsam ausgewählt werden.

Zu Abs. 2

Abs. 2 schreibt in Anlehnung an § 21 HGO die generelle Verpflichtung aller Deutschen im Sinne von Art. 116 GG und aller Bürgerinnen und Bürger der Europäischen Union fest, die Tätigkeit als Erhebungsbeauftragte zu übernehmen. Eine solche Verpflichtungsregelung ist mit Blick darauf erforderlich, dass eine ausreichende Zahl von Erhebungsbeauftragten zur Verfügung stehen muss. Eine Befreiung von der Tätigkeit als Erhebungsbeauftragter kann nur erfolgen, wenn die vorgelegten Gründe so schwerwiegend sind, dass eine Erfüllung dieser Pflicht unzumutbar erscheint. Der Befreiungsgrund ist glaubhaft zu machen. Staatsbürger anderer Nationen und Einwohner anderer Länder der Bundesrepublik Deutschland können als Erhebungsbeauftragte eingesetzt, aber nicht dazu verpflichtet werden.

Zu Abs. 3

Die Erhebungsbeauftragten müssen in ihre Aufgaben eingewiesen werden. Es sollen deswegen Schulungen durchgeführt werden, in denen die Erhebungsbeauftragten über ihre Aufgaben, Befugnisse und Pflichten im Einzelnen unterwiesen werden, und zwar nach Vorgaben des Hessischen Statistischen Landesamtes.

Zu Abs. 4

Die Speicherung von personenbezogenen Daten der Erhebungsbeauftragten und deren Verknüpfung mit nach § 9 erhobenen Daten ist aus administrativen Gründen, z.B. für die Zuteilung von Aufgabenpensen, zur Kontrolle der Tätigkeiten oder zur Berechnung der Aufwandsentschädigungen, erforderlich.

Zu § 9 (Durchführung von Erhebungen)

Die Vorschrift regelt die sachliche Zuständigkeit für die Durchführung der Erhebungen.

Zu Abs. 1

In Abs. 1 Nr. 1 sind die Unterstützungstätigkeiten der Erhebungsstellen für das Hessische Statistische Landesamt bei der Gebäude- und Wohnungszählung festgelegt. Die Gebäude- und Wohnungszählung wird vom Hessischen Statistischen Landesamt als schriftliche Befragung durchgeführt. Die Erhebungsstellen haben hier lediglich die Aufgabe, Anfragen durch Auskunftspflichtige zu beantworten.

Nr. 2 weist den Erhebungsstellen die Zuständigkeit für die Durchführung der Haushaltebefragung auf Stichprobenbasis (§ 11 Zensusgesetz 2021) und die Erhebungen der Anschriften mit Sonderbereichen (§ 14 Zensusgesetz 2021) zu.

Zu Abs. 2

Abs. 2 konkretisiert die Zuständigkeit der Erhebungsstellen für die Durchführung der Haushaltebefragungen auf Stichprobenbasis (§ 11 Zensusgesetz 2021) und die Erhebungen der Anschriften mit Sonderbereichen (§ 14 Zensusgesetz 2021). Dazu gehören im Vorfeld der eigentlichen Befragung die Einteilung von Erhebungsbezirken, die Unterrichtung der zu Befragenden über die Erhebungen und die Koordination des Einsatzes von Erhebungsbeauftragten. Erforderlichenfalls haben die Erhebungsstellen die Auskunftspflichtigen durch Heranziehungsbescheide förmlich zur Erteilung der Auskunft aufzufordern und bei Verweigerung oder Nichterteilung die Auskunftspflicht durch Androhung und Anwendung von Maßnahmen des Verwaltungszwangs durchzusetzen. Das Verfahren richtet sich nach dem Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz (Hess.VwVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 2008 (GVBl. I 2009 S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. September 2018 (GVBl. S. 570).

Um belastbare Zensusergebnisse zu erreichen, sind die Erhebungsunterlagen auf Vollständigkeit und Vollzähligkeit zu überprüfen. Die Erhebungsstellen haben schließlich als die organisatorisch für die Bestellung der Erhebungsbeauftragten verantwortlichen Stellen die Aufwandsentschädigung der Erhebungsbeauftragten abzurechnen.

Die Aufzählung der Aufgaben der Erhebungsstellen ist nicht abschließend.

Zu Abs. 3

Nach § 22 des Zensusgesetzes 2021 führen die Statistischen Landesämter Wiederholungsbefragungen zur Qualitätsbewertung durch. Sinn dieser Befragung ist die Überprüfung ausgewählter Stichprobenanschriften beziehungsweise die Verifizierung der dort erhobenen Angaben.

Zu § 10 (Rechtsschutz)

Da es sich beim Zensus 2021 um ein stichtagsbezogenes Projekt handelt, liegt ein gesteigertes Interesse an raschen bestands- und rechtskräftigen Entscheidungen vor. Die Erfahrungen aus dem Zensus 2011 haben gezeigt, dass der Wegfall des Vorverfahrens bei Verwaltungsakten des Hessischen Statistischen Landesamtes oder der Erhebungsstellen sachgerecht war und für Rechtssicherheit sorgte.

Satz 2 stellt klar, dass die Anfechtungsklage gegen Entscheidungen des Landesamts und der Erhebungsstellen unbeschadet des § 15 Abs. 6 des Bundesstatistikgesetzes keine aufschiebende Wirkung hat. § 15 Abs. 6 des Bundesstatistikgesetzes bezieht sich nur auf die Aufforderung zur Auskunftserteilung.

Zu § 11 (Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten)

Für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten wegen Verstößen gegen die Auskunftspflichten nach den §§ 23, 25 und 26 des Zensusgesetzes 2021 sollen grundsätzlich diejenigen Körperschaften zuständig sein, bei denen Erhebungsstellen eingerichtet sind. Dies entspricht dem Grundsatz, dass zunächst immer die örtlich und sachlich nächste Behörde tätig werden sollte. Soweit bei den Landkreisen und Gemeinden Erhebungsstellen eingerichtet sind, sollten diese daher auch für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten wegen Verstößen gegen die Auskunftspflichten zuständig sein. Es gilt § 60 des Hessischen Finanzausgleichsgesetzes vom 23. Juli 2015 (GVBl. S. 298), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 2019 (GVBl. S. 314). Soweit das Hessische Statistische Landesamt als überörtliche Erhebungsstelle zuständig ist, obliegen die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten dem Regierungspräsidium Kassel, das auch im Übrigen für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten wegen Verstößen gegen die Auskunftspflicht nach dem Bundesstatistikgesetz zuständig ist.

Zu § 12 (Vollstreckung gegen Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts)

Die Vollstreckung von Auskunftspflichten nach dem Zensusgesetz 2021 gegen Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts wird durch § 12 als Ausnahme zu § 73 des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes zugelassen. Zur Durchsetzung von Auskunftspflichten nach dem Zensusgesetz muss dies ermöglicht werden.

Zu § 13 (Kosten)Zu Abs. 1

Nach Art. 137 Abs. 6 der Hessischen Verfassung hat das Land einen finanziellen Ausgleich zu schaffen, wenn die Übertragung neuer oder die Veränderung bestehender Aufgaben zu einer Mehrbelastung der Gemeinden oder Gemeindeverbände in ihrer Gesamtheit führt. Die Verfassung verpflichtet nicht dazu, im Gesetz selbst den Mehrbelastungsausgleich zu regeln. Wenn die Höhe der Mehrbelastung noch nicht mit hinreichender Zuverlässigkeit festgestellt werden kann, ist es zulässig, die Kostenregelung der Regelung durch Rechtsverordnung zu überlassen.

Satz 2 legt fest, dass das Nähere zur Höhe der Erstattungsbeträge in pauschalierter Form, Abschlagszahlungen und dem Verfahren der Kostenerstattung durch Rechtsverordnung der Landesregierung geregelt wird.

Zu Abs. 2

Bei Datenübermittlungen an das Hessische Statistische Landesamt nach den §§ 9 und 12 Abs. 2 des Zensusvorbereitungsgesetzes haben die verpflichteten Stellen den öffentlich-rechtlichen Mitteilungspflichten auf eigene Kosten nachzukommen.

Zu Abs. 3

Die Vorschrift stellt klar, dass die Verpflichtung der Gemeinden zur unentgeltlichen Mitwirkung bei der Erteilung von Auskünften, der Lieferung von Daten und der Plausibilisierung nach § 4 LStatG unberührt bleibt. Dies ist bei der Regelung über den Kostenausgleich zu berücksichtigen.

Zu § 14 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten und das Außerkrafttreten.

Wiesbaden, 16. März 2020

Der Hessische Ministerpräsident
Volker Bouffier

Der Chef der Staatskanzlei
Axel Wintermeyer